



Nachunternehmerbedingungen und Verhaltensgrundsätze (NUB)

1 Vertragsbestandteile

- 1.1 Bestandteile des Vertrages sind im Falle der Auftragserteilung die in Ziff. 1 des Verhandlungsprotokolls aufgeführten Unterlagen.
- 1.2 Soweit Liefer-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen u. ä. des NU nicht besonders vereinbart werden, sind diese nicht Vertragsbestandteil. Gleichermaßen gilt für vom NU vor der Verhandlung erklärte Vorbehalte, Annahmen und Einschränkungen u. ä.
- 1.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, bleiben die übrigen verbindlich.

2 Leistung – Vergütung

Durch die Einheits- oder Pauschalpreise werden alle Leistungen einschließlich Nebenleistungen des NU abgegolten, die nach den Vertragsgrundlagen zur vollständigen Erreichung des Vertragszweckes notwendig werden. Dies gilt insbesondere für alle Löhne, Gehälter, Zuschläge, Kosten, Lizizenzen, Gebühren, Abgaben sowie einschlägige Steuern. Durch die Preise abgegolten sind auch die Kosten des NU für die Einweisung des Personals des AG in Bedienung und Wartung der vom NU gelieferten und/oder montierten Anlagen.

3 Ausführungsunterlagen

- 3.1 Der NU hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim HU anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Alle in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des NU betreffen, vom NU geprüft bzw. am Bau überprüft oder genommen werden. Alle Unstimmigkeiten sind vom NU unverzüglich dem HU bekanntzugeben. Bei vereinbarter Fertigung nach Soll-Maßen sind Toleranzen mit dem HU festzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Pflichten trägt der NU alle daraus den HU oder ihn selbst treffenden Nachteile.

- 3.2 Alle dem NU übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des HU. Sie dürfen nur im Rahmen des geschlossenen NU-Vertrages verwendet und ohne vorherige Zustimmung des HU weder veröffentlicht noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

Veröffentlichungen über die Leistungen des NU oder Teile des Bauvorhabens sind nur mit vorheriger Zustimmung des HU zulässig. Hierzu gehört auch die Angabe von Verfahren oder die Weitergabe von Zeichnungen und Abbildungen.

Der NU verpflichtet sich, ihm etwa im Zusammenhang mit diesem Nachunternehmervertrag bekannt werdende Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Angaben nicht an Dritte weiterzugeben. Im Falle eines Verstoßes steht dem HU das Recht auf Schadensersatz und Auftragsentziehung zu. Es gelten dann die Rechtsfolgen des § 8.3 VOB/B.

- 3.3 Der NU hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht vom HU zu liefern sind, ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem HU rechtzeitig vorzulegen. Dies gilt insbesondere auch für die erforderlichen Montagepläne und die notwendigen Berechnungen sowie für alle Angaben und Daten seiner Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Die hieraus entstehenden Kosten hat der NU bei seiner Preisbildung einzukalkulieren.

Nach Vertragsabschluss hat der NU die von ihm zu erstellenden Planungsunterlagen für Schlitze, Durchbrüche, Leitungsdurchführungen und Detailpläne seiner einzubauenden Werkteile dem HU einzureichen. Alle Angaben für vom NU benötigte Aussparungen, Schlitze, Betriebseinrichtungen etc. sind vom NU mit dem HU rechtzeitig abzustimmen. Kosten durch falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben des NU gehen zu Lasten des NU.

- 3.4 Auch nach Vorlage beim HU bleibt der NU für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm zu beschaffenden oder zu erstellenden Ausführungsunterlagen verantwortlich und haftbar. Dies gilt auch dann, wenn der HU derartige Unterlagen ausdrücklich zur Ausführung freigibt oder genehmigt.

- 3.5 Der HU darf die evtl. zu erstellenden Unterlagen des NU ohne zusätzliche Vergütung für das betreffende Bauvorhaben nutzen.

- 3.6 Soweit für den ausgeschriebenen Leistungsbereich besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom NU ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt bzw. veranlasst werden. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert dem HU in ausreichender Anzahl einzureichen.

- 3.7 Alle Vermessungsarbeiten für Leistungen des NU sind vom NU eigenverantwortlich durchzuführen. Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom NU hergestellt wurden.

- 3.8 Der NU ist verpflichtet, sich über die Lage der Baustelle, ihre Zugänglichkeit und über die für die Durchführung seiner Leistungen notwendigen Tatsachen rechtzeitig und ausreichend zu unterrichten. Er hat sich insbesondere über Vorhandensein und Lage etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel u. ä. in seinem Arbeitsbereich eigenverantwortlich bei den jeweils zuständigen Stellen zu erkundigen.

4 Ausführung – nicht terminbezogene Vertragsstrafe

- 4.1 Den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter/Fachbauleiter hat der NU vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Daneben ist ein verantwortlicher Vertreter des NU zu benennen, der bevollmächtigt ist, alle für die gesamte Vertragsabwicklung und evtl. Vertragsänderung erforderlichen Erklärungen für und gegen den NU abzugeben oder entgegenzunehmen sowie – falls erforderlich – die entsprechenden Arbeiten sofort ausführen zu lassen.

- 4.2 Der NU verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem und weist dieses dem HU unaufgefordert nach. Er weist dem HU auch die für die Qualitätssicherung gesetzlich oder im Vertrag geforderten Genehmigungen, Zertifizierungen, Nachweise und Zulassungen unaufgefordert nach. Insbesondere legt er die jeweils einschlägigen EU-Konformitätserklärungen vor.

- 4.3 Der NU hat auf Anforderung des HU ein förmliches Bautagebuch nach den Vorschriften des HU zu führen und dem HU täglich einzureichen. Der NU meldet dem HU monatlich die im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag geleisteten Arbeitsstunden.

- 4.4 Der HU kann im Einzelfall den NU in Fragen, die dessen Leistungsteil betreffen, zu Besprechungen mit dem AG hinzuziehen. Unmittelbare Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen AG und NU über dessen Leistungen aus diesem Vertrag sind nicht statthaft.

- 4.5 Der Platz für die Baulstelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom HU entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Notwendige Umlagerungen und Umsetzungen werden nicht besonders vergütet. Werden vom HU Strom und Wasser zur Verfügung gestellt, erfolgt dies gegen Vergütung ab Hauptabnahmestelle. Die Installation zu den Verwendungsstellen einschl. Arbeitsplatzbeleuchtung und die unfallsichere Ausleuchtung aller für den NU notwendigen Zugangswege hat der NU ohne besondere Vergütung auszuführen.

- 4.6 Der NU ist für die vorschriftsmäßige und sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. Der HU übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Der NU hat die in § 4.5 VOB/B genannten Maßnahmen sowie das Ableiten des Tages- und Oberflächenwassers, das seine Leistungen beeinträchtigt, ohne zusätzliche Vergütung durchzuführen.

- 4.7 Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte und Baustoffe hat der NU selbst zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes. Beim Transport von Stoffen hat der NU die Gefahrgutverordnung zu beachten.
- 4.8 Für vom HU zur Verfügung gestellte Leistungen (z.B. Wasser, Strom etc.) hat der NU eine Kostenbeteiligung nach gesonderter Vereinbarung zu leisten. Verlangt der NU Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch, hat er auf eigene Kosten Verbrauchsmengenzähler anzubringen.
- 4.9 Der NU erbringt unaufgefordert den Nachweis über die Einhaltung der geforderten Qualität der eingesetzten Materialien und Produkte. Insbesondere steht der NU für die bauordnungsrechtliche Verwendbarkeit der von ihm gelieferten Materialien ein. Auf Anforderung des HU hat der NU Muster und Proben der vom NU zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile zu liefern und zu montieren. Die Kosten hierfür und für vom HU verlangte Prüfzeugnisse und Herstellungs nachweise trägt der NU.
- Der NU übergibt dem HU unaufgefordert und unverzüglich, spätestens bis zur Abnahme seiner Leistung Messprotokolle, Massenermittlungen, Prüfprotokolle und Dokumentationen.
- 4.10 Für alle Bau- und Bauhilfsstoffe ist die Gefahrstoff-Verordnung zu beachten. Nachweise über Hersteller und Zusammensetzung der verwendeten Stoffe sowie die Sicherheitsdatenblätter von Gefahrstoffen sind dem HU auf Verlangen binnen 2 Wochen zu übergeben.
- 4.11 Der HU kann vom NU verlangen, dass er Arbeitskräfte, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind oder ihrer Verpflichtung zum Tragen von Schutzausrüstungen nicht nachkommen oder keine gültige Arbeitsgenehmigung vorlegen können, von der Baustelle entfernt und durch andere ersetzt.
- 4.12 Der NU hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung alle gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen sowie projektspezifischen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, insbesondere die Baustellenverordnung sowie einen ggf. vorhandenen SiGe-Plan zu beachten. Der NU erbringt unaufgefordert die gesetzlich oder im Vertrag geforderten Genehmigungen, Zertifizierungen, Nachweise, Qualifikationen und Schulungen und weist diese dem HU auf Anforderung nach.
- Der NU sorgt für die gesetzlich geforderte sicherheitstechnische Betreuung durch eine Sicherheitsfachkraft und weist diese dem HU unaufgefordert nach. Der NU hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z. B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) zu tragen. Arbeitskräfte des NU, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstungen nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden. Vor Benutzung fremder Gerüste oder Einrichtungen hat der NU diese eigenverantwortlich zu prüfen. Arbeitsfälle sind unaufgefordert und unverzüglich zu melden. Der NU meldet dem HU unaufgefordert unfallbedingte Ausfalltage.
- 4.13 Verstößt der NU schulhaft gegen seine Verpflichtung nach vorstehender Ziff. 4.12, so zahlt der NU an den HU in jedem Einzelfall eine angemessene, nicht terminbezogene Vertragsstrafe von bis zu jeweils EUR 5.000,00, deren genau Höhe durch den HU in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen bestimmt und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann.
- 4.14 Nach maximal 3 registrierten und entsprechend gehandlten Verstößen gegen die Verpflichtung nach vorstehender Ziff. 4.12 ein und desselben Mitarbeiters des NU oder seiner Nachunternehmer, ist dieser Mitarbeiter seitens des HU unaufgefordert, sofort und dauerhaft von der Baustelle zu verweisen.
- 4.15 Soweit der HU Schutz- und Sicherheitseinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe an den NU gemeinsam abgenommen. Sie sind vom NU eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der NU hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem HU ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzbadeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.
- 4.16 Die Weitervergabe von vertraglichen Leistungen ist dem NU nur mit schriftlicher Zustimmung des HU gestattet. Dies gilt auch bei jeder Weitervergabe von Leistungen durch den NU an weitere Nachunternehmer und/oder Verleiher, auch sofern dies im Rahmen aufeinanderfolgender Untervergaben im Wege einer sog. Nachunternehmerkette geschieht.
- Der NU verpflichtet sich, bei der Ausführung der ihm übertragenen Leistungen Arbeitskräfte aus Ländern außerhalb der Europäischen Union nur dann einzusetzen, wenn sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung sind, die zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Auf Ziff. 10.4 dieser NUB wird hingewiesen.
- 4.17 Verstößt der NU schulhaft gegen seine Verpflichtung, die jeweilige Zustimmung des HU zum Einsatz von Nachunternehmern, auch im Wege weiterer Untervergaben, einzuholen, so zahlt der NU an den HU in jedem Einzelfall eine nicht terminbezogene Vertragsstrafe von 0,5 % der Netto-Abrechnungssumme, insgesamt jedoch maximal 3 % der Netto-Abrechnungssumme.
- 4.16 Bei der Weitergabe von vertraglichen Leistungen durch den NU an weitere Nachunternehmer und/oder Verleiher, auch sofern dies im Rahmen jeweils aufeinander folgender Untervergaben im Wege einer sog. „Nachunternehmerkette“ geschieht, hat der NU jeweils sicherzustellen, dass sämtliche Nachunternehmer und/oder Verleiher – auch sofern sie im Rahmen aufeinanderfolgender Untervergaben Teile der vertraglichen Leistungen des NU ausführen – die unter Ziff. 4.14 beschriebenen Verpflichtungen übernehmen und einhalten. Auf Ziff. 10.4 dieser NUB wird hingewiesen.

5 Abfallsorgung – Reinigung

- 5.1 Der NU weist dem HU unverzüglich und unaufgefordert die gesetzlich oder im Vertrag geforderten umwelt- und abfallrechtlichen Genehmigungen, Zertifizierungen, Nachweise und Zulassungen nach. Der NU hat ohne besondere Aufforderung und Vergütung Ordnung auf der Baustelle zu halten und ständig den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz unter Beachtung des geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes von der Baustelle zu entsorgen. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Der NU erstellt einen Abfallsorgungsnachweis nach EN VO 1013 ff. Falls der NU diesen Verpflichtungen innerhalb einer vom HU gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt, ist der HU berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen und dem NU zu berechnen. Schäden bzw. Mehrkosten, die aus einer unbefugten Benutzung der vom HU aufgestellten Container entstehen (z. B. Sortieraufwand, höhere Deponiegebühren) werden dem NU in Rechnung gestellt.
- 5.2 Der NU hat auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschließlich Gehwegen jegliche Beschädigung oder Verschmutzung zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Lieferantenfahrzeuge des NU; insoweit haftet der NU wie für eigenes Verschulden. Kommt der NU einer Beseitigungsaufforderung innerhalb einer vom HU gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der HU die Beseitigung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen; in beiden Fällen trägt der NU die Kosten.

6 Ausführungsfristen – Vertragsstrafe – Ersatzvornahme

- 6.1 Alle vereinbarten Termine – einschließlich Zwischentermine – sind vertraglich bindend.
- 6.2 Auf Verlangen des HU ist der NU verpflichtet, unverzüglich einen detaillierten Bauzeitenplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, dem HU vorzulegen und mit diesem abzustimmen.

- 6.3 Der Vorbehalt der Vertragsstrafe (terminbezogene und nicht terminbezogene) kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung erklärt werden.
- 6.4 Macht der HU einen Anspruch auf Schadensersatz geltend, so ist die verwirkte Vertragsstrafe (terminbezogene und nicht terminbezogene) auf diesen Anspruch anzurechnen.
- 6.5 Der HU behält sich Terminplanänderungen vor. In diesem Fall werden neue Vertragstermine vereinbart. Bereits verwirkte terminbezogene Vertragsstrafen entfallen durch Vereinbarung neuer Termine nicht. Die vereinbarten terminbezogenen Vertragsstrafen gelten auch für neu vereinbarte Vertragstermine.
- 6.6 Ist der NU aus Gründen, die in seinem Risikobereich liegen, außerstande, die Arbeiten vertragsgerecht auszuführen und droht hierdurch eine Überschreitung der Vertragstermine, so ist der HU nach vorheriger schriftlicher Androhung auch ohne Teilkündigung berechtigt, die Teilleistungen, bei denen es zu Verzögerungen kommt, selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Dem NU stehen für die entzogenen Leistungsteile weder Vergütung noch Schadensersatzansprüche zu.

7 Behinderung

- 7.1 Der NU hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen bezüglich des technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.
- 7.2 Etwaige geringfügige und bauübliche Behinderungen berechtigen den NU nicht zu irgendwelchen Ansprüchen gegenüber dem HU. Ist erkennbar, dass sich durch eine Behinderung oder Unterbrechung nicht nur geringfügige Auswirkungen ergeben, hat der NU diese dem HU unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den dem HU daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 7.3 Wird der NU von anderen Nachunternehmern oder Dritten in der Ausführung seiner Leistung behindert, ohne dass den HU daran ein Verschulden trifft, so sind etwaige Entschädigungsansprüche des NU gegen den HU auf den Betrag beschränkt, den der HU gegen den Verursacher durchsetzen kann.

8 Abnahme

- 8.1 Der NU hat die Fertigstellung seiner Leistungen dem HU schriftlich anzuzeigen.
- 8.2 Vor der Abnahme hat der NU seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und ggf. Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen. Ferner ist dem HU vor der Abnahme eine vollständige Bauakte zu übergeben. Sie muss die vom NU zu beschaffenden Zustimmungen, Abnahmen, Genehmigungen, Prüfzeugnisse, Berechnungsunterlagen, Bedienungsanleitungen und Bestandspläne, den Entsorgungsnachweis nach EN VO 1013 ff. sowie eine Liste mit den Herstellern der vom NU verwandten Materialien enthalten. Weiterführend sollten vom NU folgende Unterlagen vorgelegt werden: Verwendbarkeitsnachweis (abZ, abP Z iE), Übereinstimmungserklärungen, Leistungserklärungen und Leistungsbeständigkeitsscheinigungen (gem. Bau PVO), freiwillige Herstellererklärungen nach VV TB. Bestands- und Revisionspläne sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, in Form von Datenträgern und dreifach farbig angelegten Lichtpausen (einschließlich eventueller Schaltbilder) zu übergeben.
- 8.3 Eine Funktionsinbetriebnahme wird spätestens 48 Stunden vor Abnahme durchgeführt. Nach den Abnahmen dürfen lediglich Nachregulierungsarbeiten durchgeführt werden. Derartige Überprüfungen und Protokolle haben nicht den Charakter von Teilabnahmen und stellen keine rechtsgeschäftliche (Teil-) Abnahme dar.
- 8.4 Es findet eine förmliche Abnahme statt.
- 8.5 Eine Abnahme vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist (§ 12.1 VOB/B), Teilabnahmen nach § 12.2 VOB/B und die Abnahmefiktion nach § 12.5 VOB/B sind ausgeschlossen.
- 8.6 Die fiktive Abnahme richtet sich nach § 640 Abs. 2 BGB. Die Rechtsfolgen treten nur ein, wenn der NU den HU zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat; der Hinweis muss in Textform erfolgen. Die nach § 640 Abs. 2 Satz 1 zu setzende Frist beträgt mindestens 12 Werkstage.
- 8.7 Bis zur Schlussabnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen (u.a. auch brandschutztechnische Teilleistungen) im Sinne von § 4.10 VOB/B sind nach deren Fertigstellung dem HU schriftlich mit einer Vorlauffrist von mindestens zwei Wochen anzusehen und gemeinsam zu überprüfen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll mit Fotodokumentation zu erstellen. Derartige Überprüfungen und Protokolle haben nicht den Charakter von Teilabnahmen und stellen keine rechtsgeschäftliche (Teil-) Abnahme dar.
- 8.8 Für technische Anlagen und Maschinen, deren volle Funktionsfähigkeit erst nach Bezug bzw. Inbetriebnahme überprüft werden kann, ist eine Nachabnahme durchzuführen, nachdem die Anlagen oder Maschinen mindestens zwei Monate im Normalbetrieb gearbeitet haben. Die Beweislastumkehr für die Mängelhaftigkeit bzw. Mängelfreiheit tritt bei solchen technischen Anlagen und Maschinen erst mit erfolgreicher Nachabnahme ein. Alle anderen Abnahmewirkungen – insbesondere Gefährübergang, Beginn der Verjährungsfristen und Fälligkeit der Schlussrechnung – sind von dieser Nachabnahme unabhängig und treten mit der förmlichen Abnahme gem. Ziff. 8.4 ein.
- 8.9 Die Aufforderung zur Zustandsfeststellung nach § 650g Abs. 1 BGB durch den NU hat in Textform zu erfolgen.

9 Mängelansprüche

- 9.1 Die Mängelansprüche richten sich grundsätzlich nach der VOB/B, jedoch beträgt die Verjährungsfrist für sämtliche Leistungen 5 Jahre und 6 Monate, soweit im Verhandlungsprotokoll nicht etwas anderes vereinbart ist. § 13.4 Nr. 2 VOB/B wird ausgeschlossen.
- 9.2 Werden Mängel bereits während der Bauausführung festgestellt, kann der HU abweichend von § 4.7 VOB/B i. V. m. § 8.3 VOB/B den Vertrag oder einen abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung kündigen oder den Mangel auf Kosten des NU beseitigen, wenn die vom HU gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung fruchtlos abgelaufen ist.
- 9.3 Der NU verpflichtet sich, für seine Leistung einschlägige Normen und Vorschriften zum Qualitätsmanagement (QM) zu beachten. Der HU ist berechtigt, die Leistungen des NU daraufhin zu überprüfen und zu dokumentieren.
- 9.4 Der NU tritt für den Fall der Auftragserteilung bereits jetzt sämtliche sich aus der Durchführung dieses Vertrages gegen seine Subunternehmer und Lieferanten ergebenden Mängel-, Garantie- und Schadensersatzansprüche an den HU ab. Der HU nimmt die Abtretung an. Der HU ermächtigt den NU bis auf Widerruf, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung geltend zu machen. Der NU hat die Abtretung der Ansprüche an den HU in den Verträgen mit seinen Subunternehmern und Lieferanten vorzusehen und diese zu verpflichten, bei Weitervergabe der vertraglichen Leistungen an Subunternehmer und Lieferanten mit diesen gleichfalls eine Abtretung der Mängelansprüche an den HU zu vereinbaren. Die Mängelhaftung des NU bleibt von der Abtretung unberührt. Im Falle einer Inanspruchnahme des NU kann dieser jedoch verlangen, dass die abgetretenen Ansprüche gegenüber den Subunternehmern und Lieferanten zurückabgetreten werden.

- 10 Haftung gem. Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), Mindestlohngesetz (MiLoG) und Sozialgesetzbuch (SGB) IV und VII: Kündigung, Schadensersatz, Sicherheitsleistung u.a.**
- 10.1 Bürgenhaftung:**
- Nach § 14 AEntG haftet ein Unternehmer, der einen Bauauftrag erteilt (HU), wie ein Bürge für die Verpflichtung des Auftragnehmers (NU) zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes an seine Arbeitnehmer und zur Zahlung der Beiträge an die Urlaubskasse. Die gleiche Haftung trifft den Unternehmer auch für etwaige Nachunternehmer des Auftragnehmers und für Verleiher, die vom Auftragnehmer oder einem seiner Nachunternehmer beauftragt worden sind.
- Weiterhin haftet ein Unternehmer, der einen Bauauftrag erteilt (HU), nach §§ 28 e Abs. 3 a SGB IV, 150 Abs. 3 SGB VII wie ein Bürge für die Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge seiner mit Bauleistungen beauftragten Auftragnehmer im In- und Ausland (NU). Die gleiche Haftung trifft den Unternehmer auch für Verleiher, die vom Auftragnehmer beauftragt worden sind.
- 10.2 Zusicherung/Mitteilungs- und Nachweispflichten**
- Der NU versichert, die Vorschriften des AEntG, des MiLoG und des SGB IV und VII vollständig einzuhalten, insbesondere seinen Mitarbeitern den Mindestlohn zu bezahlen, die Beiträge an die Urlaubskasse ordnungsgemäß abzuführen sowie seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge ordnungsgemäß nachzukommen.
- Der NU übergibt dem HU nach Maßgabe von Ziff. 13 des Verhandlungsprotokolls die dort aufgeführten Unterlagen und Nachweise zum dort jeweils genannten Übergabezeitpunkt.
- Im Falle der Weitervergabe der Leistungen nach dem NU-Vertrag oder von Teilen dieser Leistungen und im Falle der Beauftragung von Verleiern wird der NU auch seine Nachunternehmer und Verleiher ausdrücklich zur Einhaltung der Vorschriften des AEntG, des MiLoG und des SGB IV und VII verpflichten. Soweit aufeinander folgende Untervergaben im Wege einer Nachunternehmerkette erfolgen, verpflichtet sich der NU, durch vertragliche Vereinbarung sicherzustellen, dass sämtliche Nachunternehmer und/oder Verleiher diese Verpflichtungen erfüllen. Das Erfordernis der schriftlichen Zustimmung seitens des HU zu jeder Weitervergabe von Leistungen bleibt hiervon unberührt.
- Sowohl bei Erbringung der Bauleistung durch den NU selbst als auch bei Weitervergabe an weitere Nachunternehmer oder bei Beauftragung eines Verleiher ist der NU dem HU die Namen und die Tätigkeitsdauer sowie die zuständigen Einzugsstellen der Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge für die zur Durchführung des Werkes jeweils notwendigen Beschäftigten mit, bei Arbeitnehmerüberlassung zusätzlich die der Leiharbeiter und bei Beauftragung eines ausländischen Nachunternehmers die der ausländischen Arbeitnehmer. Etwaige Änderungen teilt der NU dem HU unverzüglich mit.
- Der NU verpflichtet sich, dem HU monatlich eine von seinen Arbeitnehmern ausgestellte Erklärung über den Erhalt des Mindestlohnes und bei Weitervergabe und/oder Beauftragung eines Verleiher die Erklärung der Arbeitnehmer des/der betreffenden weiteren Unternehmer(s) entsprechend dem Muster des HU vorzulegen. Der NU weist dem HU ferner auf Verlangen in datenschutzrechtlich zulässiger Weise durch weitere Unterlagen, z.B. die Bestätigung eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers, die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns der auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter nach.
- 10.3 Freistellungsverpflichtung**
- Der NU stellt den HU von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des NU gegen die in vorstehender Ziff. 10.2 bezeichneten Vorschriften gegen den HU aus der Bürgenhaftung gemäß AEntG und/oder SGB IV und/oder SGB VII geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich die Bürgenhaftung aus weiteren Untervergaben und/oder aus der Beauftragung von Verleiern ergibt.
- 10.4 Kündigung und Schadensersatz**
- Im Falle der Nichteinhaltung der unter Ziffern 4.12, 4.16 und 10.2 aufgeführten Verpflichtungen ist der HU berechtigt, den Vertrag unabhängig von einer vereinbarten nicht terminbezogenen Vertragsstrafe aus wichtigem Grund zu kündigen und den noch nicht vollendeten Teil der Leistung auf Kosten des NU durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die Ansprüche des HU auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleiben unberührt. Verwirkte nicht terminbezogene Vertragsstrafen werden in diesem Fall als Mindestschaden angerechnet.
- 10.5 Sicherheit**
- Wird als Sicherheit für die Erfüllung der vertraglich geregelten Freistellungsverpflichtung des NU für Ansprüche gegen den HU aus der Bürgenhaftung gem. AEntG, MiLoG und SGB IV, VII ein Einbehalt vereinbart, wird die Sicherheit reduziert, wenn und soweit der NU nachweist, dass er und auch alle weiteren zur Vertragserfüllung eingesetzten Unternehmen, für die der HU als Bürge haftet, ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts sowie der Urlaubskassen-, Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge nachgekommen sind. Im Falle eines Bareinbehaltes verpflichtet sich der HU, den freigewordenen Betrag unverzüglich auszubezahlen.
- Wird die Freistellungsverpflichtung des NU über eine vom NU zu stellende Vertragserfüllungsbürgschaft abgesichert, wird die Vertragserfüllungsbürgschaft vom HU bezüglich des über den in Ziff. 11.1 des Verhandlungsprotokolls vertraglich vereinbarten Prozentsatz hinausgehenden Betrages freigegeben, sobald – mit Ausnahme der vertraglich geregelten Freistellungsverpflichtung des NU – sämtliche sonstigen vertraglichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Eine weitergehende Freigabe der Bürgschaft erfolgt nur in dem Maß, in dem der NU nachweist, dass er und alle weiteren zur Vertragserfüllung eingesetzten Unternehmen, für die der HU als Bürge haftet, ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts sowie der Urlaubskassen-, Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge nachgekommen sind.
- 10.6 Ermächtigung zur Einholung von Auskünften**
- Der NU ermächtigt den HU, Auskünfte über die Zahlung der Urlaubskassen-, Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge bei den jeweils zuständigen Einzugsstellen einzuholen.
- 11 Sicherheiten**
- 11.1 Sicherheiten**
- Der NU hat eine Sicherheit für Vertragserfüllung zu stellen. Deren Höhe beträgt 10 % der Netto-Auftragssumme, soweit nicht im Verhandlungsprotokoll etwas anderes vereinbart ist. Maßgeblich ist die Netto-Auftragssumme gemäß Ziffer 2 Verhandlungsprotokoll, und zwar auch dann, wenn weitere Leistungen, beispielsweise Änderungen nach § 650b BGB, angeordnet oder vereinbart werden.
- Die Sicherheit für Vertragserfüllung umfasst
- Ansprüche des HU auf die Erfüllung der aus dem Vertrag übernommenen Verpflichtungen des NU einschließlich etwaiger geänderter und/oder zusätzlicher Leistungen;
 - Ansprüche des HU auf Erfüllung aller Verpflichtungen des NU wegen auftragslos erbrachter Leistungen im Zusammenhang mit dem Vertrag;
 - Ansprüche des HU auf Erfüllung aller Verpflichtungen zur Zahlung von Vertragsstrafe und Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund -;
 - Mängelansprüche des HU, allerdings begrenzt auf vor der Abnahme gerügte Mängel (bei der Abnahme vorbehaltene Mängel und später gerügte Mängel werden nur von der Gewährleistungssicherheit nach Ziffer 11.2 gesichert);

- die Ansprüche des HU auf Rückzahlung eventueller Überzahlungen des HU an den NU einschließlich Zinsen und Nutzungen;
- die Ansprüche des HU auf Erfüllung der Freistellungsverpflichtung für (i) die Haftung des HU gemäß § 13 MiLoG und § 14 AEntG, (ii) die Zahlung des Mindestentgelts und/oder Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien, (iii) die Haftung gemäß § 28e Absätze 3a bis 3e SGB IV sowie (iv) gemäß § 150 Absatz 3 SGB VII in Verbindung mit § 28e Absatz 3a SGB IV;
- den Anspruch aus § 650c Abs. 3 Sätze 3 und 4 BGB, soweit der HU nicht nach Ziffer 20 eine wirksame anderweitige Sicherheit für diesen Anspruch erlangt hat;
- die Regressansprüche des HU gegen den NU im Falle der Inanspruchnahme durch die einzelnen Sozialversicherungsträger oder durch deren Einzugsstelle oder auf Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach § 28e Absätze 3a bis 3e SGB IV sowie
- Freistellungsansprüche des HU im Falle einer Inanspruchnahme durch Arbeitnehmer des NU oder durch Arbeitnehmer eines in der Nachunternehmerkette enthaltenen Nachunternehmers oder Dritte auf Zahlung des Mindestlohns und/oder der Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien (Urlaubskasse) gemäß § 13 MiLoG und § 14 AEntG.

Die Sicherheit für Vertragserfüllung kann durch Einbehalt von fälligen Abschlagszahlungen gestellt werden. Entscheidet sich der NU statt eines Einbehalts zur Übergabe einer Bürgschaft, so hat dies durch eine selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft eines deutschen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu erfolgen. Die Bürgschaftserklärung muss unbefristet sein, einen Verzicht auf die Einrede der Vorausklage sowie einen Verzicht auf das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages enthalten und unter der Maßgabe erfolgen, dass der Bürge nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden kann. Die Bürgschaft muss ferner den Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) enthalten, es sei denn, die Forderung des Hauptschuldners ist unstrittig oder rechtskräftig festgestellt. Die Ansprüche aus der Bürgschaft dürfen nicht vor den gesicherten Hauptansprüchen verjährten. Ferner muss der Bürge erklären, dass für Streitigkeiten das Recht der Bundesrepublik Deutschland gilt und Gerichtsstand der Sitz des HU oder der Ort des Bauvorhabens ist. Das Muster „Vertragserfüllungsbürgschaft“ ist zu verwenden.

Im Fall der Sicherheit durch Einbehalt wird dessen Einzahlung auf ein Sperrkonto einvernehmlich ausgeschlossen.

- 11.2 Der HU ist berechtigt, von der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme des NU einen Einbehalt als Gewährleistungssicherheit vorzunehmen. Soweit im Verhandlungsprotokoll nichts anderes geregelt ist, beträgt die Höhe der Sicherheit 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme.

Die Gewährleistungssicherheit umfasst

- die Gewährleistungsansprüche des HU wegen bei der Abnahme vorbehaltener oder danach erstmals gerügter Mängel (Ansprüche wegen vor der Abnahme gerügter Mängel werden nur von der Sicherheit für Vertragserfüllung nach Ziffer 11.1 gesichert);
- die Rückzahlung eventueller Überzahlungen des HU an den NU einschließlich der Nutzungen und Zinsen
- den Anspruch aus § 650c Abs. 3 Sätze 3 und 4 BGB, soweit der HU nicht nach Ziffer 20 eine wirksame anderweitige Sicherheit für diesen Anspruch erlangt hat;
- die Erfüllung der Freistellungsverpflichtung für (i) die Haftung des HU gemäß § 13 MiLoG und § 14 AEntG, (ii) die Zahlung des Mindestentgelts und/oder Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien, (iii) die Haftung gemäß § 28e Absätze 3a bis 3e SGB IV sowie (iv) gemäß § 150 Absatz 3 SGB VII in Verbindung mit § 28e Absatz 3a SGB IV;
- die Regressansprüche des HU gegen den NU im Falle der Inanspruchnahme durch die einzelnen Sozialversicherungsträger oder durch deren Einzugsstelle oder auf Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach § 28e Absätze 3a bis 3e SGB IV sowie
- Regressansprüche des HU gegen den NU für den Fall einer Inanspruchnahme durch Arbeitnehmer des NU oder durch Arbeitnehmer eines in der Nachunternehmerkette enthaltenen Nachunternehmers oder Dritte auf Zahlung des Mindestlohns und/oder der Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien (Urlaubskasse) gemäß § 13 MiLoG und § 14 AEntG.

Entscheidet sich der NU zur Ablösung des Einbehalts für die Gewährleistung durch eine Bürgschaft, so gilt für den Inhalt der Bürgschaft im Übrigen Ziffer 11.1 NUB entsprechend. Das Muster „Gewährleistungsbürgschaft“ ist zu verwenden.

Wählt der NU eine Sicherheit durch Einbehalt, wird dessen Einzahlung auf ein Sperrkonto einvernehmlich ausgeschlossen.

Der HU hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt seine Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

- 11.3 Sofern HU und NU eine Vorauszahlung vereinbart haben, ist der NU verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Rückzahlungsansprüche des HU eine Bürgschaft auf erstes Anfordern in Höhe der Vorauszahlung zu stellen. Für den Inhalt der Bürgschaft gilt im übrigen Ziffer 11.1 entsprechend. Die Bürgschaft muss von einem namhaften Kreditinstitut oder Kreditversicherer der Europäischen Union stammen und dem HU vor der Vorauszahlung übergeben werden.

- 11.4 Ergänzend gilt für die Sicherheitsleistung durch den NU – soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt – der § 17 VOB/B.

12 Haftung - Versicherungen - Gefahrübergang

- 12.1 Der NU haftet im Verhältnis zum HU für sämtliche Schäden, die bei der Abwicklung des Vertrages dem HU oder Dritten entstehen und deren Ursache der NU zu vertreten hat. In diesem Umfang hat er auch den HU von Ansprüchen Dritter freizustellen.

- 12.2 Der NU hat dem HU eine nach Deckungsumfang und -höhe ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen und das Fortbestehen des Versicherungsverhältnisses während der Bauzeit zu belegen. Diese Haftpflichtversicherung muss eine erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung umfassen, es sei denn, die Leistung des NU umfasst ausschließlich den Einbau, die Montage, Reparatur oder Wartung von Dritten hergestellten und gelieferten Produkten oder die Bereitstellung von Instruktionen solche Produkte betreffend. Wenn nichts anderes vereinbart ist, müssen die Mindestdeckungssummen betragen für:

Bauhauptgewerbe		Baunebengewerbe	
€ 5.000.000,00	für Personenschäden	€ 5.000.000,00	für Personenschäden
€ 5.000.000,00	für Sach-, Vermögens- und Bearbeitungsschäden	€ 5.000.000,00	für Sach- und Vermögensschäden
		€ 500.000,00	für Bearbeitungsschäden

- 12.3 Der Umfang der Haftung des NU wird durch den Deckungsumfang der Versicherung nicht begrenzt. Das Fehlen des Versicherungsnachweises berechtigt den HU nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages oder zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung zugunsten des NU und auf dessen Kosten in Höhe der nicht nachgewiesenen Deckungssummen. Der NU tritt seine Ansprüche gegen die Versicherer auf Freistellung aus dem Versicherungsverhältnis an den HU ab. Der HU nimmt die Abtretung an. Ist die Abtretung nach den Versicherungsbedingungen nicht zulässig, ermächtigt der NU den HU, die Forderung gegen den Versicherer einzuziehen.

- 12.4 Schließen AG oder HU eine objektbezogene Haftpflichtversicherung unter Einschluss des NU-Risikos ab, ist der NU verpflichtet, die anteilige Prämie sowie den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

12.5 Bauleistungsschäden hat der NU dem HU unverzüglich anzugeben. Soweit der NU dieser Pflicht nicht nachkommt, trägt er alle daraus entstehenden Schäden und Nachteile selber. Selbstbehalte gehen zu Lasten des NU.

12.6 Anstelle von § 7 VOB/B gilt für die Gefahrtragung § 644 BGB.

13 Abrechnung – Zahlung

13.1 Die Abrechnung erfolgt, soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, nach gegenseitig anerkanntem Aufmaß. Einzureichen sind prüffähige Rechnungen in doppelter Ausfertigung, aus denen die Projektbezeichnung, die Projektnummer, die ausgeführten Leistungen sowie alle erhaltenen Zahlungen ersichtlich sein müssen.

13.2 Massenänderungen berechtigen den NU nicht zu Preisänderungen gemäß § 2 Abs. 3 VOB/B. Davon unberührt bleiben gesetzliche Ansprüche, insbesondere aus § 313 BGB.

13.3 Die Schlusszahlung erfolgt unter Abzug des Einbehältes für Mängelansprüche, falls der NU keine Bürgschaft für Mängelansprüche gestellt hat. Sollte der als Sicherheit vereinbarte Betrag durch die Höhe der Restforderung nicht oder nicht voll gedeckt sein, so verpflichtet sich der NU zu einer entsprechenden Rückzahlung.

13.4 Sämtliche Zahlungen erfolgen per Überweisung.

13.5 Die Anerkennung sowie die Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen des HU wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Einen Wegfall der Bereicherung kann der NU nicht geltend machen. Bei Überzahlung verpflichtet sich der NU zur Erstattung des zu viel gezahlten Betrages zzgl. 5 % Zinsen seit Zahlung, es sei denn, der HU weist höhere oder der NU geringere gezogene Nutzungen nach. § 650c Abs. 3, Sätze 3 und 4 BGB bleiben unberührt.

13.6 Von allen Zahlungen behält der HU 15 % des fälligen Brutto-Rechnungsbetrages ein und führt sie an das für den NU zuständige Finanzamt ab (Steuerabzug gem. § 48 EStG). Der Steuerabzug unterbleibt, wenn der NU dem HU eine gültige Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) des für ihn zuständigen inländischen Finanzamtes vorlegt.

14 Stundenlohnarbeiten

14.1 Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf schriftliche Anweisung des HU durchgeführt und müssen täglich durch Stundenlohnzettel nachgewiesen werden, die ausschließlich der Bauleiter des HU gegenzeichnet. Die Höhe der Vergütung für eine Lohnstunde wird zwischen HU und NU besonders vereinbart.

14.2 Stellt sich bei späterer Prüfung heraus, dass die bereits unterschriebenen Stundenlohnzettel vertragliche Leistungen (einschließlich Nebenleistungen) betreffen, so werden diese nicht vergütet. Bei evtl. Doppelzahlung gilt Ziff. 13.5.

15 Kündigung

15.1 Die Kündigung richtet sich nach der VOB/B mit nachfolgenden Maßgaben.

15.2 Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht dem HU auch zu, wenn der NU die für die Erbringung seiner Leistung einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. betreffend Arbeitsgenehmigungen, Abführung von Steuern und Sozialabgaben, Arbeitnehmerüberlassung) nicht beachtet oder Nachweise, die der HU nach den vertraglichen Vereinbarungen verlangen darf, nicht oder nicht fristgerecht vorlegen kann und dem HU oder der Bauausführung dadurch ein wesentlicher Nachteil droht. Die Berechtigung des HU zu dieser Kündigung setzt eine angemessene Nachfrist sowie deren fruchtlosen Ablauf voraus. In diesem Fall gelten die Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 VOB/B.

15.3 Ein außerordentliches Kündigungsrecht betreffend die zwischen den Parteien bestehenden Verträge steht dem HU zu, wenn ihm, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und der beiderseitigen Interessen, die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann und nach Ablauf einer angemessenen Frist. Dieses Recht besteht ebenfalls, wenn der NU gegen eine Verpflichtung nach Ziff. 23.1 bis 23.4 schuldhaft verstößt.

15.4 Kündigungsrechte nach § 648a BGB bleiben neben etwaigen Kündigungsrechten nach der VOB/B unberührt.

15.5 Teilkündigungen richten sich ausschließlich nach den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere nach § 648a Abs. 2 BGB. § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B findet keine Anwendung.

15.6 Die Leistungsfeststellung nach der Kündigung bestimmt sich für ordentliche und für außerordentliche Kündigungen nach § 648a Abs. 4 BGB. § 8 Abs. 7 VOB/B findet keine Anwendung.

16 Abtretung und Aufrechnung

16.1 Forderungen des NU gegen den HU aus diesem Vertragsverhältnis können an Dritte nur mit Zustimmung des HU abgetreten oder verpfändet werden.

16.2 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des NU ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

17 Streitigkeiten während der Bauausführung – Adjudikation

Der HU ist berechtigt, im Fall von Streitigkeiten zwischen Baubeginn und Abnahme der Leistung des NU von dem NU die Durchführung eines Adjudikationsverfahrens nach den Abschnitten I und IV der SL Bau (in der bei Abschluss des Vertrages gültigen Fassung) sowie den Abschluss einer Vereinbarung einer Adjudikation und eines Adjudikatorenvertrages jeweils gem. Muster der Deutschen Gesellschaft für Baurecht und des Deutschen Beton- und Bautechnikvereins zu verlangen (soweit nicht im Verhandlungsprotokoll etwas anderes vereinbart ist). Der NU erklärt hierzu bereits jetzt seine Zustimmung.

Im Fall des Widerspruchs einer Partei gegen eine Adjudikationsentscheidung gem. §§ 26 Abs. 3, 28 Abs. 1 SL Bau oder der Beendigung gem. § 27 SL Bau hat ein ordentliches Gericht zu entscheiden.

18 Anordnungsrecht des AG und Vergütungsfolgen, Ankündigungspflicht des AN für zusätzliche Zahlung

18.1 § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B sowie § 2 Abs. 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9 VOB/B finden keine Anwendung. Stattdessen gelten die vertraglichen Vereinbarungen und ergänzend die gesetzlichen Regelungen, also insbesondere §§ 313, 650b und 650c BGB.

18.2 Der NU übernimmt es als vertragliche Nebenpflicht, in allen Fällen, in denen er über die vereinbarte Vergütung hinausgehende Zahlungen vom HU beanspruchen will, also insbesondere (aber nicht nur) in allen Fällen nach §§ 304, 650b, 650c, 642, 670 und 812 ff. BGB oder § 6 Abs. 6 VOB/B, jeweils unverzüglich

1. den HU auf diesen Umstand hinzuweisen und
2. dem HU eine möglichst genaue Schätzung der Höhe solcher Zahlungen zu übermitteln,

um ihm eine Prüfung zu ermöglichen, ob die Entstehung von Mehrkosten vermieden werden kann.

19 Ergänzende Regelungen zu §§ 650b, 650c BGB

- 19.1 Der NU übernimmt es nach dem Zugang eines Änderungsbegehrens des HUs nach § 650b (1) Satz 1 BGB als vertragliche Nebenpflicht, Einwendungen gegen die Zumutbarkeit des Änderungsbegehrens, etwaige Bedenken gegen die Änderung (auch bezüglich der Notwendigkeit), etwaig erforderliche Mitwirkungshandlungen des HUs und etwaige Auswirkungen auf die Bauzeit unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 19.2 Der NU ist verpflichtet, das nach § 650b Abs. 1 Sätze 2, 5 BGB erforderliche Angebot unverzüglich, in der Regel binnen einer Woche, in Textform vorzulegen. Das Angebot des NU muss den Anforderungen nach § 650c Abs. 1 BGB an die Berechnung/ Ermittlung der Höhe des Vergütungsanspruchs entsprechen, soweit dies dem NU zu diesem Zeitpunkt bereits möglich ist. Im Übrigen gelten für das vorzulegende Angebot die Regelungen nach § 650b Abs. 1 BGB.
- 19.3 Soweit der NU vereinbarungsgemäß (Ziff. 16 des Verhandlungsprotokolls) eine Urkalkulation hinterlegt hat, hat er eventuelle Nachtragsforderungen in erster Linie nach § 650c Abs. 2 BGB zu ermitteln.

20 Abwendung von Abschlagszahlungen und Sicherheitsleistung in den Fällen nach § 650c Abs. 3 Satz 1 BGB

- 20.1 Vereinbarte oder gemäß § 632a BGB geschuldete Abschlagszahlungen, die vom NU gemäß § 650c Abs. 3 Satz 1 BGB berechnet werden, kann der HU dadurch abwenden, dass er Abschlagszahlungen mindestens in Höhe des zutreffenden Betrags der Höhe des Vergütungsanspruchs leistet und in Höhe der Differenz des vom NU nach § 650c Abs. 3 Satz 1 BGB geforderten Betrags zum Betrag dieser Abschlagszahlung des HUs (die so ermittelte Differenz nachfolgend der „**Differenzbetrag**“) auf seine Kosten Sicherheit für vereinbarte oder gemäß § 632a BGB geschuldete Abschlagszahlungen durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines nach § 17 Abs. 2 VOB/B tauglichen Bürgen leistet.
- 20.2 Der NU kann seinerseits den Differenzbetrag ganz oder teilweise verlangen, soweit er selbst eine den Anforderungen nach Ziffer 20.1 entsprechende Sicherheit in Höhe seines Verlangens an den HU leistet und eine etwa bereits gestellte Sicherheit des HUs in entsprechender Höhe zurückgewährt. Der HU hat dem NU die Kosten der Sicherheitsleistung zu erstatten.
- 20.3 § 650f BGB bleibt von den Regelungen nach dieser Ziffer 20 unberührt. Verlangt der NU Sicherheit nach dieser Vorschrift, die den nach Ziffer 20.2 vom NU geforderten Betrag umfasst, sind vom HU gestellte Sicherheiten nach Ziffer 20.1 zurückzugeben.

21 Vorzeitiges Anordnungsrecht

- 21.1 In den nachfolgenden Fällen nach Ziffern 21.2 bis 21.9 ist der HU auch bereits vor Ablauf der Frist von 30 Tagen zur „**vorzeitigen Anordnung**“ nach § 650b Abs. 2 Satz 1 BGB berechtigt. Die Gründe für die Berechtigung zur vorzeitigen Anordnung sind mit der Anordnung jeweils darzulegen. Der NU ist verpflichtet, auch einer vorzeitigen Anordnung des HU nachzukommen, jedoch bleibt ihm in allen Fällen der Einwand der Zumutbarkeit nach § 650b Abs. 2 Satz 2 BGB unberührt. Der NU ist auch bei einer vorzeitigen Anordnung jederzeit berechtigt, sein Angebot nachzureichen. Die Parteien streben unbeschadet der Wirksamkeit einer bereits erfolgten und nach dieser Ziffer 21 zulässigen vorzeitigen Anordnung nachträgliches Einvernehmen an.
- 21.2 Der HU ist zur vorzeitigen Anordnung berechtigt, soweit eine Änderung vorliegt, für die dem NU nach § 650c Absatz 1 Satz 2 BGB kein Anspruch auf Vergütung für vermehrten Aufwand zusteht.
- 21.3 Der HU ist zur vorzeitigen Anordnung berechtigt, soweit der AN
1. das Angebot nach Ziffer 19.2 nicht fristgerecht vorlegt oder
 2. ernsthaft und endgültig die Vorlage eines Angebotes verweigert oder
 3. das nach § 650b Abs. 1 Satz 1 BGB geschuldete Streben nach Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Minder-vergütung ernsthaft und endgültig verweigert.
- 21.4 Der HU ist zur vorzeitigen Anordnung berechtigt, soweit der NU dem HU gegenüber auf die Einhaltung der Frist verzichtet oder den HU zu einer Anordnung auffordert.
- 21.5 Der HU ist zur vorzeitigen Anordnung berechtigt, soweit dies erforderlich ist, weil dem HU andernfalls ein Schaden von mehr als 5% der Auftragssumme oder mehr als 10.000,00 € entstehen würde.
- 21.6 Der HU ist zur vorzeitigen Anordnung berechtigt, soweit bei einem Abwarten der Frist eine Erhöhung des dem NU nach § 650c Abs. 1 Satz 2 BGB zustehenden Anspruchs auf Vergütung für vermehrten Aufwand um mehr als 10 % (netto) zu Lasten des HU eintreten würde.
- 21.7 Der HU ist zur vorzeitigen Anordnung berechtigt, soweit dies wegen Gefahr im Verzug für Leib und Leben oder bedeutende Sachwerte erforderlich ist.
- 21.8 Der HU ist zur vorzeitigen Anordnung berechtigt, soweit und sobald dies erforderlich ist, weil ansonsten ein Rückbau von während der Frist zu erbringenden Leistungen erfolgen oder der HU einen Baustopp aussprechen müsste.
- 21.9 Der HU ist zur vorzeitigen Anordnung berechtigt, soweit und sobald dies erforderlich ist, weil dem HU selbst aufgrund einer ihm von seinem Auftraggeber zur Vertragserfüllung, insbesondere zur Mängelbeseitigung, gesetzten Frist eine berechtigte Kündigung droht.

22 14-tägiges Anordnungsrecht

- 22.1 Angesichts der Komplexität der Baumaßnahme, des engen Bauablaufs und der Vielzahl von beteiligten Nachunternehmern auf der Baustelle kann der HU unbeschadet der vorstehenden Regelungen die Änderung nach § 650b Abs. 2 Satz 1 BGB in Textform anordnen, wenn die Parteien binnen 14 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim NU keine Einigung nach § 650b Abs. 1 BGB erzielen.
- 22.2 Der Einwand der Zumutbarkeit nach § 650b Abs. 2 Satz 2 BGB bleibt unberührt. Der NU ist auch bei einer Anordnung nach dieser Ziffer jederzeit berechtigt, sein Angebot nachzureichen. Die Parteien streben unbeschadet der Wirksamkeit einer bereits erfolgten Anordnung nachträgliches Einvernehmen an.

23 Verhaltensgrundsätze

- 23.1 Der NU ist zur Einhaltung der Unternehmens- und Verhaltensgrundsätze „Implenia Code of Conduct for External Business Partners“ (<https://implenia.com/de-de/code-of-conduct/>) verpflichtet, unabhängig davon, ob es sich dabei um Erwartungen an den NU oder um Pflichten des NU handelt.
- 23.2 Der NU ist ferner verpflichtet, auch in Liefer- und Leistungsketten darauf zu achten, dass geltendes Recht eingehalten wird, einschließlich internationaler Abkommen zu Menschenrechten und Umweltschutz.
- 23.3 Der NU sichert zu, folgende menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten einzuhalten und entlang der Liefer- und Leistungskette angemessen zu adressieren:

Keine Kinderarbeit, das heißt eine Beschäftigung erst ab dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre grundsätzlich nicht unterschreiten darf;

keine Zwangsarbeit, das heißt keine Arbeits- oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat;

Einhaltung des am Beschäftigungsamt geltenden **Arbeitsschutzes**, insbesondere

- die Bereitstellung und Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
- geeignete Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
- Maßnahmen, um übermäßige körperliche und geistige Ermüdung zu verhindern, insbesondere in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen,
- angemessene Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten;

Achtung der Koalitionsfreiheit, nach der

- Beschäftigte sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können,
- die Gründung, der Beitritt zu und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen,
- Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsvertrages betätigen dürfen, einschließlich des Rechts auf Kollektivverhandlungen und auf Streik;

gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit und Gleichbehandlung in der Beschäftigung, insbesondere betreffend nationale und ethnische Abstammung, soziale Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexuelle Orientierung, Alter, Geschlecht, politische Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern eine Ungleichbehandlung nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist;

kein Unterschreiten des nach dem anwendbaren Recht festgelegten Mindestlohns;

keine widerrechtliche Zwangsräumung und kein widerrechtlicher Entzug von Land, Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert;

angemessene Unterweisung und Kontrolle, wenn private oder öffentliche **Sicherheitskräfte** zum Schutz des vorliegenden Bauvorhabens genutzt werden, damit

- das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung eingehalten wird,
- Leib oder Leben nicht verletzt werden oder
- die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit nicht beeinträchtigt wird;

keine schädliche Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädliche Lärmemission und kein Wasserverbrauch, die

- die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigen;
- einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt;
- einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder
- die Gesundheit einer Person schädigt;

keine Herstellung von mit **Quecksilber** versetzten Produkten;

keine Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen;

keine Behandlung von Quecksilberabfällen;

keine Produktion und Verwendung persistenter organischer Schadstoffe;

umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung persistenter organischer Schadstoffe;

Ausfuhr gefährlicher und anderer Abfälle

- nur in einen Staat, der das Baseler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung unterzeichnet hat und
- der die Einfuhr gefährlicher und anderer Abfälle nicht verboten hat und
- der seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat und
- wenn die gefährlichen oder anderen Abfälle in diesem Staat umweltgerecht behandelt werden;

keine Einfuhr gefährlicher und anderer **Abfälle** aus Staaten, die das Baseler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung nicht unterzeichnet haben.

23.4 Der NU wird

zur **Durchsetzung** der vertraglichen Pflichten nach Ziff. 23.3 seine eingesetzten Beschäftigten schulen und weiterbilden;

bei der **Auswahl** unmittelbarer Zulieferer und Dienstleister die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten berücksichtigen;

falls eine **menschenrechts- oder umweltbezogene Verletzung** der Sorgfaltspflicht im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren;

falls die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht bei einem unmittelbaren Zulieferer so beschaffen ist, dass der NU sie **nicht in absehbarer Zeit beenden kann**, unverzüglich und möglichst gemeinsam ein Konzept mit einem konkreten Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung erarbeiten und umsetzen. Der NU ist berechtigt,

- sich mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards zusammenzuschließen, um die Einflussmöglichkeiten auf den Verursacher der Verletzung zu erhöhen,
- die Geschäftsbeziehung zum unmittelbaren Zulieferer während der Bemühungen zur Risikominimierung temporär auszusetzen;

eine **Geschäftsbeziehung abbrechen**, wenn

1. die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird,
2. die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt,
3. dem NU keine anderen mildernden Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung der Einflussmöglichkeiten nicht aussichtsreich erscheint.

den **HU anlassbezogen oder auf Anforderung** über alle Maßnahmen berichten, mit denen der NU seine vertraglichen Pflichten nach Ziff. 23.2 bis 23.4 erfüllt hat;

den **HU unverzüglich mitteilen**, wenn sich die menschenrechts- oder umweltbezogenen Risiken verändert oder erweitert haben.

- 23.5 Falls der NU schuldhaft gegen eine Verpflichtung nach Ziff. 23.2 bis 23.4 verstößt, hat er den HU von sämtlichen Ansprüchen Dritter, behördlichen Bußgeldern, angeordneten Maßnahmen und/oder Gerichtskosten sowie anderen Verbindlichkeiten in vollem Umfang freizustellen, die aufgrund einer solchen Pflichtverletzung rechtmäßig gegenüber dem HU geltend gemacht werden. Der Einwand des Mitverschuldens (§ 254 BGB) bleibt unberührt.